

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Letztmals ergingen im Jahr 2025 für die Stadt Ostheim v.d.Rhön mit ihren Stadtteilen und für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön nebst Ortsteil im Jahr 2025 für Grundsteuer A sowie im Jahr 2025 für die Gemeinde Willmars mit ihren Ortsteilen generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Veranlagungsprotokolle zur Grundsteuer und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Ostheim v.d.Rhön, 08.01.2026

**Verwaltungsgemeinschaft
Ostheim v. d. Rhön**



Steffen Malzer
Gemeinschaftsvorsitzender